

2. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg aufgrund steigender Fallzahlen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main vom 14.09.2020

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg aufgrund steigender Fallzahlen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main“

vom 14.09.2020, zuletzt geändert durch „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronaviurs SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg aufgrund steigender Fallzahlen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main vom 14.09.2020“ vom 18.09.2020, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 7. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „27.09.2020“ durch die Angabe „01.10.2020“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.09.2020 in Kraft.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründungen der „AV Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main“ vom 14.09.2020 sowie der „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronaviurs SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg aufgrund steigender Fallzahlen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie in Gastronomiebetrieben; Sperrzeitverlängerung und Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen im Bereich Main vom 14.09.2020“ vom 18.09.2020 Bezug genommen.

Aktuell sind mehrere Personen im Stadtgebiet Würzburg nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, es mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Der kritische Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage (7-Tage-Inzidenz) wurde am 10.09.2020 sowie den darauffolgenden Tagen regelmäßig und deutlich überschritten. Die Zahl der Neuinfektionen nach der 7-Tage-Inzidenz war im Stadtgebiet Würzburg im bayernweiten Vergleich in der vergangenen Woche mit am höchsten. Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vom 24.09.2020, 0:00 Uhr, liegt der Inzidenzwert im Stadtgebiet Würzburg aktuell bei 45,4 und somit knapp unter dem kritischen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Maßnahmen bis zum 01.10.2020 verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) Rechnung zu tragen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 01.10.2020 befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 24.09.2020

gez.
Wolfgang Kleiner
Rechtsk. berufsm. Stadtrat